

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rommerskirchen
über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahl-
scheinen für die Kommunalwahlen am 14.September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen wird in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** während der in dieser Zeit geltenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Rathaus Rommerskirchen, Bahnstr. 51, Zimmer 0.03 wie folgt bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht oder ein Sperrvermerk im Sinne von § 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
3. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.
4. Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
5. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025** bis 12.30 Uhr bei der Gemeinde Rommerskirchen, Wahlamt, Bahnstr.51, 41569 Rommerskirchen **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
6. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er zugleich für die Kommunalwahlen

einen Wahlschein für die Kreistags- und Landratswahl - und/oder Gemeinderats- sowie Bürgermeisterwahl

einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl – auf gelblichem Papier –

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl auf grünlichem Papier -

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl - auf gräulichem Papier -

und/oder einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl – auf bläulichem Papier –,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag – blau – ,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag – hellrot – und ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. ein in die Wählerverzeichnisse **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein.
9. Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 29. August 2025, 12.30 Uhr) versäumt hat;
 - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
10. **Wahlscheine** können von in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15.00 Uhr**, beim Wahlamt schriftlich, mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (13.09.2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
11. Nicht in die Wählerverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter den unter 9. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.
12. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
13. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
14. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

15. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Rommerskirchen abgegeben werden. Nähere Angaben, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Rommerskirchen, den 30.07.2025

Gemeinde Rommerskirchen
In Vertretung


Garding-Maak
Allg. Vertreterin

30.07.25 //